

**Erklärung des Diözesanrates der Katholiken
der Erzdiözese München und Freising
zur Diskussion über die Änderung des
Schwangerschaftskonfliktgesetzes (Spätabtreibungen)**



Der Diözesanrat der Katholiken des Erzbistums München und Freising unterstützt nachdrücklich den Gruppenantrag zur Novellierung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes, der zumeist von Parlamentariern aus der Fraktion der CDU/CSU mitgetragen wird. Der Diözesanrat bejaht beide Ziele, die mit diesem Antrag verfolgt werden: Hilfe für die betroffenen Frauen und Schutz des Lebens ungeborener Kinder bei wirklicher oder vermuteter Behinderung.

Der Staat ist zum Schutz des Lebens verpflichtet. Dieser Schutz gilt allen Menschen von der Empfängnis bis zum Tod und unabhängig davon, ob sie gesund, krank oder behindert sind. Die bisherige Rechtslage und die Untätigkeit des Staates gegenüber Spätabtreibungen stehen in Widerspruch zu dieser Verpflichtung. Die staatliche Gemeinschaft hat aber zugleich eine Fürsorgepflicht gegenüber Eltern, insbesondere den Müttern, die durch die Ergebnisse pränataler Untersuchungen in schwere Entscheidungskonflikte geraten. Dieser doppelten Verpflichtung des Staates entsprechen die Vorschläge des Gruppenantrages der CDU/CSU mehr als die anderen ins Parlament eingebrachten Vorschläge. Der Diözesanrat fordert deshalb

- eine verbesserte und erweiterte Beratung von schwangeren Frauen, die mit der möglichen Behinderung ihres Kindes konfrontiert werden. Die Schwangerenberatungsstellen müssen entsprechend qualifiziert und finanziell ausgestattet werden.
- eine im Gesetz festgelegte umfassende ärztliche Beratungspflicht bei vorgeburtlichen Untersuchungen, bei denen eine Behinderung des ungeborenen Kindes festgestellt oder nicht ausgeschlossen wird. Umfassend ist nach unserem Verständnis eine Beratung, die die psycho-soziale Situation der Frau einbezieht und auf entsprechende Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten verweist.
- die gesetzliche Festschreibung einer Frist von drei Tagen zwischen der ärztlichen Beratung und einem möglichen Schwangerschaftsabbruch.

Mit diesen Maßnahmen werden bessere Voraussetzungen geschaffen, dem Lebensschutz des ungeborenen Kindes besser gerecht zu werden und dem Ziel, Abtreibungen zu vermeiden, näherzukommen. Die bisherige gesetzliche Regelung ist nicht länger hinnehmbar. Sie erlaubt es, dass die zu erwartende Behinderung eines Kindes ohne Einhaltung von Fristen und ohne jede Beratung zum Schwangerschaftsabbruch führt.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 28. Mai 1993 den Gesetzgeber zur Beobachtung und ggf. Nachbesserung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes verpflichtet. Entsprechend wurde im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 vereinbart, die Situation bei Spätabtreibungen zu überprüfen und ggf. zu verbessern.

Der Diözesanrat bekräftigt seine Auffassung, dass die absehbare Behinderung eines Kindes prinzipiell kein Grund für eine Abtreibung sein darf. Um den Eltern die Entscheidung für ein behindertes Kind zu erleichtern, müssen zusätzliche sozial- und finanzpolitische Rahmenbedingungen geschaffen werden.

München, 25.11.2008